T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 91, Blatt 13 a

Bauweise

a = abweichende Bauweise

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß an den seitlichen Grenzen ohne öffentlich-rechtliche Sicherung mit einem höhenreduzierten Nebenbaukörper (s. Nr. 5) von mind. 3,0 m Trauflänge und höchstens 9,0 m Bautiefe angebaut werden darf und die Hauptbaukörper ohne Unterbrechung durch Nebenbaukörper eine Länge von 15,0 m nicht überschreiten dürfen. Wird nicht mit einem Nebenbaukörper auf die gemeinsme Grundstücksgrenze gebaut, ist ein seitlicher Grenzabstand nach den Vorschriften der BauO NW einzuhalten.

Sofern öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß an einer oder beiden seitlichen Grundstücksgrenzen vom Nachbargrundstück mit einem in Satz 1 beschriebenen Nebenbaukörper angebaut wird oder schon entsprechend angebaut worden ist, darf abweichend von der in Satz 1 beschriebenen Bauweise auf der betreffenden Seite auch in halboffener Bauweise einseitig mit einem in Satz 1 beschriebenen Hauptbaukörper angebaut werden. Zur anderen seitlichen Grundstücksgrenze ist Abstand zu halten oder ein in Satz 1 beschriebener Nebenbaukörper zu errichten.